

03.11.2025



## Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Angliederung von Grundflächen in der Gemeinde Groß Roge, Gemarkung Wotrum

Der Landrat als Untere Jagdbehörde erlässt folgenden Verwaltungsakt:

1. Die in der Anlage näher bezeichneten Grundflächen der Gemeinde Groß Roge, Gemarkung Wotrum mit einer Gesamtfläche von **10,42 ha** (104 185,70 m<sup>2</sup>) werden den **Gemeinschaftlichen Jagdbezirken** der **Jagdgenossenschaft Groß Roge abgegliedert** und dem **Eigenjagdbezirk Domäne Wotrum** (Jagdbezirksnummer 2161) **angegliedert**.
2. Die Verfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
3. Die sofortige Vollziehung für 1. wird angeordnet.
4. Der Widerruf wird vorbehalten.

### Begründung:

Nach § 5 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) können Jagdbezirke durch Abtrennung, Angliederung oder Austausch von Grundflächen abgerundet werden, wenn dies aus Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung notwendig ist.

Die in der Anlage näher bezeichneten Grundflächen zu 1. der Gemeinschaftlichen Jagdbezirke Groß Roge sind ganz überwiegend Wald- und Grünlandflächen, die von den weiteren Flächen der Gemeinschaftlichen Jagdbezirke Groß Roge durch die Ortslage Groß Roge, sowie Straßen, Wege, Bachläufe oder landwirtschaftliche Bewirtschaftungsgrenzen klar abgegrenzt sind und im Übrigen vom Eigenjagdbezirk Domäne Wotrum umschlossen werden bzw. in diesen in Form einer Flächenverzahnung hineinragen.

Die Jagdgenossenschaft Groß Roge hat die gegenständlichen Flächen bei Verpachtung ihrer Gemeinschaftlichen Jagdbezirke nicht mitverpachtet.

Das Flurstück 8 der Gemarkung Wotrum Flur 2 ist teilweise befriedet im Sinne des § 5 Abs. 1 Landesjagdgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LJagdG M-V). Ab- und angegliedert wird der nicht befriedete Flächenteil.

Die Flurstücke 106 und 109 der Gemarkung Wotrum Flur 2 sind ein Bach und ein Weg und werden nur zu einem Teil ab- und angegliedert. Dies folgt aus dem Umstand, dass deren Verlauf über die natürliche Feld- bzw. Grünlandgrenzen hinausgeht. Der aufgeführte Teil der beiden Flurstücke bezeichnet den an die restlichen Flächen des Eigenjagdbezirks Domäne Wotrum angrenzenden bzw. von diesen umschlossenen Flächen.

Eine ordnungsgemäße und gefahrlose Jagdausübung kann hinsichtlich der gegenständlichen Flächen nur durch die im Rahmen der gegenständlichen Abrundung geschaffenen Jagdgrenzen gewährleistet werden, sodass die Ab- und Angliederung wie verfügt erfolgt.

**Bekanntgabe:**

Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

**Begründung der sofortigen Vollziehung:**

Unter Abwägung aller maßgeblichen Umstände wird die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet. Dieses besteht in Form der ordnungsgemäßen Bejagung und des Jagdschutzes sowie der Beachtung der Grundsätze des § 1 JagdG M-V. Der Erlass der Allgemeinverfügung ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung wäre angesichts der zu verhindernenden Gefahren nicht wirkungsvoll, da ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung nach § 80 Abs. 1 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung hat. Es kann in diesem Zusammenhang nicht hingenommen werden, dass sich die Entscheidung durch mögliche Klageverfahren aufschiebt. Dieser Vorrang des öffentlichen Interesses an einer flächendeckenden Bejagung ist entsprechend durchzusetzen. Mit einer Aussetzung der Vollziehbarkeit wäre dies nicht möglich, insbesondere die Wildschadensabwehr wäre nicht erreichbar.

**Begründung des Widerrufsvorbehalts:**

Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden, wenn der Widerruf im Verwaltungsakt vorbehalten ist, § 49 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 VwVfG M-V. Ändern sich die Umstände, welche die Angliederung begründen, muss die Möglichkeit des Widerrufs eröffnet sein, weshalb dieser vorbehalten ist.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Rostock, Der Landrat, Am Wall 3-5 in 18273 Güstrow erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zulässig. Er ist beim Verwaltungsgericht Schwerin in 19055 Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, zu stellen.

Im Auftrag

J. Rothenberger-Tessin  
Amtsleiterin

Bad Doberan, 03.11.2025

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Teilfläche</b>	<b>amtliche Fläche in m<sup>2</sup></b>	<b>Anteil in %</b>	<b>Anteil in m<sup>2</sup></b>	<b>Anteil in ha</b>
Wotrum	2	3		2066,00	100,00	2066,00	0,21
Wotrum	2	4		4606,00	100,00	4606,00	0,46
Wotrum	2	5		2043,00	100,00	2043,00	0,20
Wotrum	2	6		2043,00	100,00	2043,00	0,20
Wotrum	2	7		2082,00	100,00	2082,00	0,21
Wotrum	2	8		4866,00	60,09	2923,83	0,29
Wotrum	2	12		2587,00	100,00	2587,00	0,26
Wotrum	2	20		4746,00	100,00	4746,00	0,47
Wotrum	2	48		2850,00	100,00	2850,00	0,29
Wotrum	2	49		2814,00	100,00	2814,00	0,28
Wotrum	2	50		3296,00	100,00	3296,00	0,33
Wotrum	2	51		9436,00	100,00	9436,00	0,94
Wotrum	2	52		705,00	84,42	595,15	0,06
Wotrum	2	54		3488,00	100,00	3487,99	0,35
Wotrum	2	106		1871,00	66,40	1242,29	0,12
Wotrum	2	107		967,00	100,00	967,00	0,10
Wotrum	2	108		15125,00	100,00	15125,00	1,51
Wotrum	2	109		10200,00	94,93	9682,44	0,97
Wotrum	2	112		21947,00	100,00	21947,00	2,19
Wotrum	2	118		3694,00	100,00	3694,00	0,37
Wotrum	2	119		5952,00	100,00	5952,00	0,60
<b>Summe:</b>						<b>104185,70</b>	<b>10,42</b>